



Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau
Markt 14
4391 Waldhausen im Strudengau

Perg, 28.01.2025

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 werden anlässlich eines Faschingsumzuges im Gebiet der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

04. März 2025, von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- 1) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1438 Ziegler-Landesstraße zwischen den Kreuzungen mit der L 575 Sarming-Landesstraße und der Schloßberg-Gemeindestraße. Ausgenommen werden Anrainer, Fahrzeuge des Veranstalters und Teilnehmer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Folgende Auflagen der Straßenmeisterei Grein als Straßenerhalter sind einzuhalten

- Die geänderte Verkehrsführung ist vom Antragsteller entsprechend zu organisieren
- Die Verkehrsflächen des Landes OÖ sind entsprechend vor Verunreinigungen zu schützen, bzw. sind sie nach einer Verunreinigung wieder ehestmöglich zu reinigen

- Vor Beginn der Veranstaltung (Einrichtung der Sperre) ist unbedingt Kontakt mit dem zuständigen Winterdienstkoordinator der Stm. Grein aufzunehmen um, eine entsprechende Koordinierung allenfalls notwendiger Maßnahmen vorzunehmen. (Tel. Nr.: 0664 60072 42844)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau,
mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Die Umleitungen sind ausreichend und entsprechend zu beschildern. Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen.
2. Polizeiinspektion Grein
3. Straßenmeisterei Grein
4. OÖ Verkehrsverbund

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.